

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



52. Jahrgang

Ausgegeben am 01.07.2021

Nr. 07

Inhalt:

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019
2. Bebauungsplanverfahren Nr. 50 „Buschweg“
Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Bachweg“
Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- a) **Der Stadtrat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.**
- b) **Gemäß § 96 Abs. 1 GO i. V. m. § 75 Abs. 3 GO wird der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 7.256.516,62 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.**
- c) **Der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht 2019 und die Erklärung des Rechnungsprüfungsausschusses werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten.**
- d) **Der Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 uneingeschränkt entlastet.**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) angezeigt worden.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus – Fachbereich Finanzen -, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 208 eingesehen werden. Ferner wird der Prüfbericht zum Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadtverwaltung (<http://www.schlossholtestukenbrock.de/>) veröffentlicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 30.06.2021

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

**2. Bebauungsplanverfahren Nr. 50 „Buschweg“
Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 unter 2. folgenden Beschluss gefasst:

2. Auslegung/Offenlegungsbeschluss

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“ sowie der Vorentwurf der Begründung sind entsprechend der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse zu überarbeiten und anschließend als Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Offenlage). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Auslegungs-/Offenlegungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der in der Anlage (**Lageplan/Geltungsbereich**) aufgeführte Bereich entwickelt werden. Die Überplanung des Bereichs wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB), im beschleunigten Verfahren, durchgeführt. Der Bereich, der sich westlich an die Bebauung am Buschweg anschließt und nördlich des Wohngebietes Wacholderweg/Holunderweg liegt, hat eine Größe von ca. 0,61 ha. Die Lage und Größe des Bebauungsplanbereichs ist in dem als Anlage beigefügten **Lageplan/ Geltungsbereich** zu entnehmen (**der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet**). Der Bereich schließt an bestehende Baugebiete an. Aufgrund der öffentlichen Straßenflächen, die angelegt werden müssen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde, gemäß § 3 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB in dem Zeitraum vom 09.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021, durchgeführt.

**Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet in der Zeit vom:
09.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 statt.**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Buschweg“, der Entwurf der Begründung und die Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

(Unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach d. Baugesetzbuch)

Die vorstehend am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Auslegung (Offenlage) sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Verfügbare Arten von umweltbezogenen Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor:

Mensch: Es sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da die Umgebung ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt ist (siehe Begründung). Mögliche Emissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsbetriebe (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen, über das ortsübliche Maß hinaus, sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen ist aufgrund der untergeordneten Größe des Plangebiets, der begrenzten Zahl der Wohneinheiten und der Leistungsfähigkeit des bestehenden und geplanten Straßennetzes eine Verträglichkeit insgesamt gegeben. Bodenverunreinigungen und Altlasten sind nicht bekannt. Bezüglich der Ver- und Entsorgung sind auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Tiere und Pflanzen: Das Plangebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Ackerfläche könnte zwar einen potenziellen Nahrungsraum darstellen, dies ist jedoch nicht zutreffend, da sie in die Strukturen des umgebenden Siedlungsraumes, der geprägt ist durch die dort vorhandene Wohnbebauung, eingebettet ist. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Boden: Gemäß Bodenkarte NRW (BK 50) ist im Plangebiet „Pseudogley“- Boden verbreitet. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf den Boden im Plangebiet nicht zu.

Wasser: Sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Schmutzwasser wird über die im Buschweg bereits vorhandene Schmutz- und Regenwasserkanalisation abgeleitet. Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima und Luft: Mit Blick auf den überörtlichen Klimaschutz bewirkt die Neuausweisung eines Baugebiets grundsätzlich den Verlust und die Versiegelung von Flächen. Aufgrund der geplanten offenen Bauweise findet nur eine begrenzte Verdichtung statt. Zusätzlich ist zum Übergang in die freie Landschaft und zur Abgrünung des Plangebietes nach Norden ein drei Meter breiter Anpflanzungstreifen festgesetzt worden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes (ca. 0,61 ha) und der Lage, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf Klima und Luft, als gering zu bewerten sind.

Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter: Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft, sind im Rahmen der landschaftsräumlichen Wirkung zu sehen. Relevante Auswirkungen oder zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sind vorliegend jedoch nicht erkennbar. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Die planerischen Vorgaben fügen sich in das städtebauliche Umfeld ein, da der Bereich im Westen, Osten und im Süden von Wohnbebauung umgeben ist. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Stellungnahmen des Kreises Gütersloh sind aus den Abteilungen: Gesundheit, Bevölkerungsschutz/Brandschutzdienststelle, Tiefbau, Kultur- Wasserbau und Umwelt – Untere Naturschutzbehörde eingegangen. Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Sitzungsunterlagen (Sitzung des Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschusses WSQA/01.06.2021/Tagesordnungspunkt 2.) veröffentlicht. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Schloß Stukenbrock, im Ratsinformationssystem unter der Sitzung des WSQA vom 01.06.2021/Anlage 2, Abwägungstabelle mit Beschlussvorschlägen, eingesehen werden. Bei Bedarf ist auch die Einsicht im Rahmen der Offenlage möglich.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bauleitplans (BPL) unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB), im beschleunigten Verfahren, durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, wurde aber durchgeführt. In dem Verfahren ist nach § 13a Absatz 3 BauGB die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB nicht erforderlich. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 30.06.2021
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Bachweg“

Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 unter 2. folgenden Beschluss gefasst:

2. Auslegung/Offenlegungsbeschluss

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ sowie der Vorentwurf der Begründung sind entsprechend der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse zu überarbeiten und anschließend als Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Offenlage). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Absatz 2 einzuholen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Auslegungs-/Offenlegungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Innenentwicklung sind derzeit keine ausreichende Anzahl von Flächen, die für eine Wohnbebauung verfügbar wären, vorhanden. Durch den BPL Nr. 51 „Bachweg“ soll in dem aufgeführten Bereich Wohnbebauung geschaffen werden. Der Geltungsbereich (**siehe Lageplan/ Geltungsbereich/der Bereich ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet**) schließt sich östlich an die Bebauung am Bachweg an und liegt südlich des Wohngebietes Forellenweg am Ortsrand von Liemke. Der Bereich hat eine Größe von ca. 1,69 ha. Es soll dort ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern, maximal II-geschossig entstehen. Aufgrund der öffentlichen Straßenflächen, die angelegt werden müssen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde, gemäß § 3 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 1 BauGB in dem Zeitraum vom 09.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021, durchgeführt. Die Überplanung des Bereichs wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB), im beschleunigten Verfahren, durchgeführt.

**Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB findet in der Zeit vom:
09.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021 statt.**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“, der Entwurf der Begründung, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW und die Baugrund- u. Abfalltechnische Stellungnahme zum Straßen- u. Kanalbau und zur Versickerung (ohne Anlagen und Anhang/diese können bei Bedarf angefordert/eingesehen werden) liegen im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter folgender Adresse dietmar.rosenberg@stadt-shs.de abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen auch im Internet unter folgendem Link einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>
(Unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach d. Baugesetzbuch)

Die vorstehend am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beschlossene Auslegung (Offenlage) sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Verfügbare Arten von umweltbezogenen Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor:

Mensch: Es sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da die Umgebung ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt ist (siehe Begründung). Landwirtschaftliche Immissionen, insbesondere zur Erntezeit, sind nicht auszuschließen, sie sind jedoch im Rahmen des ortsüblichen Maßes, das in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen zu erwarten ist. Bezüglich der verkehrlichen Immissionen ist aufgrund der Größe des Plangebiets, der begrenzten Zahl der Wohneinheiten und der Leistungsfähigkeit des bestehenden und geplanten Straßennetzes eine Verträglichkeit insgesamt gegeben. Bodenverunreinigungen und Altlasten sind nicht bekannt. Bezüglich der Ver- und Entsorgung sind auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Tiere und Pflanzen: Das Plangebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, da es durch die Strukturen des umgebenden Siedlungsraumes und die dort vorhandene Wohnbebauung, geprägt ist. Die kleine vorhandene Grünlandfläche könnte zwar einen potenziellen Nahrungsraum darstellen, sie ist jedoch auch eingebunden in den umgebenden Siedlungsraum. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Boden: Gemäß Bodenkarte NRW (BK 50) ist in der nordwestlichen Hälfte des Plangebietes „Podsol-Boden“ verbreitet. Das übrige Plangebiet wird von einem „Gley-Podsol-Boden“ eingenommen. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Böden im Plangebiet nicht zu.

Wasser: Sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. Gewässer sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Die Wasserversorgung kann an das vorhandene Netz angebunden werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasserkanäle sind in den Straßen Bachweg, Kaunitzer Straße und Forellenweg bereits vorhanden. Die Voraussetzungen für die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken sind gegeben.

Klima und Luft: Mit Blick auf den überörtlichen Klimaschutz bewirkt die Neuausweisung eines Baugebiets grundsätzlich den Verlust und die Versiegelung von Flächen. Aufgrund der geplanten offenen Bauweise findet nur eine begrenzte Verdichtung statt. Die Auswirkungen sind daher als gering und lokal einzustufen.

Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Bereichs. Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen sowie Landschaft, sind im Rahmen der landschaftsräumlichen Wirkung zu sehen. Da sich die geplante Wohnbebauung in die Bestandsbebauung in der Umgebung anpasst, sind Relevante Auswirkungen oder zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Die planerischen Vorgaben fügen sich in das städtebauliche Umfeld ein, da der Bereich im Westen, und Norden von Wohnbebauung umgeben ist. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

Stellungnahmen des Kreises Gütersloh sind aus den Abteilungen: Gesundheit, Bevölkerungsschutz/Brandschutzdienststelle, Tiefbau - Untere Wasserbehörde eingegangen. Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Sitzungsunterlagen (Sitzung des Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Quartiersentwicklungsausschusses (WSQA/01.06.2021/TOP 1.) veröffentlicht. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Ratsinformationssystem unter der Sitzung des WSQA vom 01.06.2021/Anlage 2, Abwägungstabelle mit Beschlussvorschlägen, eingesehen werden. Bei Bedarf ist auch die Einsicht im Rahmen der Offenlage möglich.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bauleitplans (BPL) unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB i.V.m. § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ nach § 13a BauGB), im beschleunigten Verfahren, durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, wurde aber durchgeführt. In dem Verfahren ist nach § 13a Absatz 3 BauGB die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB nicht erforderlich. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt.

Lageplan/Geltungsbereich



Schloß Holte-Stukenbrock, 30.06.2021
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr